

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rietberg

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Rechnungsprüfungsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Rietberg in der Sitzung am 14.11.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Stadt Rietberg hat eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, sie führt die organisatorische Bezeichnung „Prüfung und Beratung“. Sie ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung fest.

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortung gegenüber dem Rat der Stadt Rietberg in der Beurteilung der Prüfvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung und die Prüfer sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnis der gesamten Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.
- (2) Die Leitung stellt den Prüfplan auf und trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- (3) Die Mitwirkung von Dienstkräften der Örtlichen Rechnungsprüfung bei der Zahlungsabwicklung ist ausgeschlossen.

§ 3

Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, die Zahlungsabwicklung und Finanzbuchhaltung, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.

- (2) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs. 3 GO über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns)
 - b) die Prüfung der Anordnungen (Visakontrolle):
 - aa) über die Schlussrechnungen von Maßnahmen des Finanzplans mit einem Abrechnungsvolumen von mehr als 10.000,-- €, die im Haushaltsplan mit einer Investitionsnummer ausgewiesen sind
 - bb) über die Schlussrechnungen von Maßnahmen des Vermögensplanes des Abwasserbetriebes mit einem Abrechnungsvolumen von mehr als 10.000,-- €, die im Wirtschaftsplan mit einer Investitionsnummer ausgewiesen sind
 - cc) über die Schlussrechnungen von Maßnahmen des Vermögenshaushalts des Wapel-Wasserverbandes mit einem Abrechnungsvolumen von mehr als 10.000,-- €, die im Haushaltsplan mit einer Investitionsnummer ausgewiesen sind.

Unabhängig hiervon bleibt der Örtlichen Rechnungsprüfung jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Belegkontrolle.
 - c) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 - d) (die Prüfung des Haushaltes des Schulverbandes Rietberg-Verl)
 - e) die Prüfung sämtlicher bei der Stadt Rietberg vorhandenen ADV-Programme vor ihrer Anwendung, soweit sie nicht bereits zu den Pflichtaufgaben gehören (s. § 104 Abs. 1, Nr. 3 GO)
 - f) die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung der Städte Delbrück und Verl entsprechend der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
 - g) die Prüfung der Vergaben für den Abwasserbetrieb ab einem Auftragsvolumen von mehr als 5.000,-- €
 - h) die Prüfung der Jahresrechnung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel – Mastholte
 - i) die Prüfung von abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rietberg
 - j) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bürgerstiftung Rietberg
 - k) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördervereins Gartenschaupark Rietberg e.V.
 - l) die Prüfung der Auftragsvergaben ab einem Volumen von 5.000,-- € sowie sämtliche Konzessionsvergaben der Gartenschaupark Rietberg GmbH

- m) die Prüfung der Nutzung des automatischen Grundbuch-Abrufverfahrens „Internet-Grundbucheinsicht“
- n) die Prüfung der Jahresrechnung des Wapel-Wasserverbandes
- o) die Prüfung der Auftragsvergaben des Wapel-Wasserverbandes ab einem Volumen von 5.000,-- €.
- p) die Prüfung der Auftragsvergaben ab einem Volumen von 5.000,-- € sowie sämtliche Konzeptionsvergaben der Stadtmarketing Rietberg GmbH.

Die Örtliche Rechnungsprüfung arbeitet steuerungsunterstützend; sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.

- (3) Der Rat kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Prüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Gesamtabschluss sind vor Feststellung durch den Rat durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabschluss der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes und bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 5

Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Fachbereichen, Abteilungen und Stabstellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Vorlage und Einsichtnahme von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen anzufordern (wenn möglich auch in digitalisierter Form), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Die Daten dürfen von der Örtlichen Rechnungsprüfung, soweit für die Prüfung erforderlich, auch gespeichert, ausgewertet bzw. in kopierter Form verarbeitet werden.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus. Den Prüfern ist im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage und Aus-

händigung aller Unterlagen zu gewähren.

- (3) In Erledigung seiner Aufgaben ist die Örtliche Rechnungsprüfung unmittelbares Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten; sie ist nicht „Dritte“ im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Örtliche Rechnungsprüfung informiert die von einer Prüfung betroffenen Abteilungen oder Fachbereiche nach pflichtgemäßem Ermessen über die im Rahmen der Prüfung durchzuführenden oder durchgeführten Zugriffe auf Daten.

§ 6

Unterrichtung der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Fehlbeträge bei der Zahlungsabwicklung, die dem mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung Beauftragten zu melden sind.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, finanz- u. betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der Informationstechnologie (IT) vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung beratend äußern kann.
- (3) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens, der Zahlungsabwicklung und Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die Örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, z.B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Gehalts-, Vergütungs- und Lohn- tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (4) Für die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sind der Örtlichen Rechnungsprüfung im Ratsinformationssystem entsprechende Zugriffsrechte einzurichten.
- (5) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der feststellungs- und anordnungsberechtigten Beamten und Tariflich Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (6) Für die Betätigungsprüfung sind der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Beteiligungsverwaltung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Rietberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer) Prüfungen ankündigen.

§ 7

Verhalten bei Prüfungen

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Abteilungsleiter bzw. Stabstellenleiter über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Abteilungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Bereitet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist der Bürgermeister um sein Einschreiten zu bitten.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchführt, gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.
- (7) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.
Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat zuzuleiten.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Bürgermeister und/oder die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung kann der Rat durch Dienstanweisung regeln.
- (2) Die Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung verwenden für alle Prüfungsbemerkungen und – zeichen auf Belegen, in Büchern der Zahlungsabwicklung und Finanzbuchhaltung, Bestandsnachweisen usw. urkundenechte Schreibmittel (Tinte, Pastellkugelschreiber) in grüner Farbe. Anderen Abteilungen und sonstigen Dienststellen der Stadt ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen usw.

§ 10

Einschränkung der Prüfungstätigkeit

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 14.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Rietberg, 14.11.2019

Der Bürgermeister

gez.
(Andreas Sunder)